

Satzung für die*den Beauftragte*n für Menschen mit Behinderungen der Stadt Wedel

Aufgrund des § 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und des § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBG) in der Fassung vom 18.11.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 582) nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel in der Sitzung vom 07.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohner*innen (Behinderte) der Stadt Wedel wird ein*e Beauftragte*r für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte*r) bestellt.
- (2) Der*die Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig, unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Der*die Behindertenbeauftragte ist formell bei dem Bürgermeister angebounden. Die organisatorische Anbindung erfolgt an den Fachdienst Soziales, bei dem die Themen im Zusammenhang mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen hauptsächlich verortet sind.
- (4) Der*die Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Stadt Wedel. Im Rahmen seines*ihres Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt Wedel den*die Behindertenbeauftragte*n in seinem*ihrem Wirken.
- (5) Der*die Behindertenbeauftragte wird zu allen Sitzungen der Gremien der Stadt Wedel geladen. Die*der Vorsitzende erteilt der*dem Beauftragten auf Verlangen Rede-recht.
- (6) Der*die Behindertenbeauftragte wird rechtzeitig in Planungsaktivitäten der Stadt Wedel einbezogen und hat ein Recht zur Stellungnahme zu allen Beschlussvorlagen für die Gremien der Stadt Wedel, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen.
- (7) Der*die Behindertenbeauftragte verfügt über ein Antragsrecht in allen Gremien der Stadt Wedel für die Angelegenheiten.

§ 2 Aufgabenfelder

Zu den Aufgaben der*des Beauftragten für Menschen mit Behinderung zählen:

- Beratung der gewählten politischen Vertreter*innen der Kommune bei den Entscheidungen zu Inklusionsmaßnahmen
- Initiierung der Erstellung von Aktionsplänen
- Bindeglied zwischen Behinderten und Verwaltung, soweit von den Behinderten gewünscht
- Interessenvertretung in kommunalen Gremien und Landesgremien
- Erwirken von barriere-reduzierenden Maßnahmen in der Kommune
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kommune und Träger
- Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten des Kreises und des Landes, insbesondere bei nicht in der Kommune lösbaren Herausforderungen

- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen
- Jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichtes

§ 3 **Finanzierung**

- (1) Die Stadt Wedel stellt angemessene Mittel für den Geschäftsbedarf und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (2) Die*der Beauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 150,- Euro.

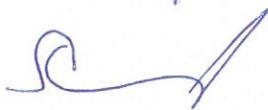
§ 4 **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die*der Behindertenbeauftragte ist während und nach Beendigung ihrer*seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr*ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die*der Behindertenbeauftragte darf während und nach Beendigung ihrer*seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Die*der Behindertenbeauftragte hat für den Fall, dass sie*er Daten zum Zwecke seiner Aufgabe erhebt, die Datenschutzvorschriften der Artikel 12, 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2020 in Kraft.

Stadt Wedel, den 25.05.2020



Der Bürgermeister